

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

Sämtliche Beschäftigungsverbote und -beschränkungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) gelten für die Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art und für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen. Eingeschränkt gelten solche auch für Lehrlinge über 18 Jahren. Besondere Schutzvorschriften betreffen zum Beispiel die tägliche Arbeitszeit (§ 11 KJBG), Ruhepausen und -zeiten (§ 15 KJBG), die Nachruhe (§ 17 KJBG), Sonn- und Feiertagsruhe (§ 18 KJBG) und die Wochenfreizeit (§ 19 KJBG).

Das vorliegende Merkblatt soll eine Übersicht und Orientierungshilfe über Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen und sonstige gefährliche sowie belastende Arbeitsvorgänge geben, die für Jugendliche verboten oder von diesen nur unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden dürfen.

I. Kinderarbeit

Kinderarbeit umfasst die Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art, jedoch nicht die Beschäftigung, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt, und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt (§ 4 KJBG) und ist mit Ausnahmen verboten. Für **Minderjährige**, die die Schulpflicht vollendet haben und in einem Lehrverhältnis oder im Rahmen eines Ferialpraktikums, Pflichtpraktikums oder Ausbildungsverhältnisses beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen für Jugendliche.

II. Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz für Jugendliche

Der Dienstgeber hat vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden **Gefahren** zu **ermitteln** (§ 23 KJBG) und ihn trifft eine besondere Unterweisungspflicht. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit zu treffen. Das Arbeitsinspektorat kann in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

III. Einzelne Bestimmungen der KJBG-VO

Durch die KJBG-Verordnung wird die Beschäftigung von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, mit bestimmten Arbeiten oder unter bestimmten Einwirkungen, die mit besonderen Gefahren für die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, untersagt oder von konkreten Bedingungen abhängig gemacht (§ 23 Abs. 2 KJBG).

1. Beschäftigungsverbote

Ein absolutes Beschäftigungsverbot liegt für Jugendliche in den Bereichen der Sexshops, -kinos, Striptease-Lokalen udgl.; der Herstellung, beim Vertrieb und bei der Vorführung pornographischer Produkte; Wettbüros oder an der Kasse in Glücksspielhallen vor.

2. Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

- 2.1. Arbeiten mit oder an Behältern, Becken, Speicherbecken, Ballons oder Korbflaschen, die gefährliche Arbeitsstoffe oder explosionsgefährliche Arbeitsstoffe enthalten aufgrund vorliegender Gefährdung;
- 2.2. Arbeiten unter Verwendung gasförmiger Arbeitsstoffe;
- 2.3. Starke-Säure Verfahren (Herstellung von Isopropylalkohol und Auramin);
- 2.4. Arbeiten mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub);
- 2.5. Arbeiten mit Entwicklung von Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte;
- 2.6. krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe,
- 2.7. sensibilisierende Arbeitsstoffe,
- 2.8. sehr giftige und giftige Arbeitsstoffe,
- 2.9. gesundheitsschädliche (mindergiftige) Arbeitsstoffe, die auf Grund ihrer irreversiblen nicht letalen oder nach längerer Exposition sich ergebenden chronischen Giftwirkung als solche eingestuft sind,
- 2.10. ätzende oder reizende Arbeitsstoffe,
- 2.11. chronisch schädigende Arbeitsstoffe,
- 2.12. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen,
- 2.13. Asbest
- 2.14. Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4.

Ausnahmen und nähere Einzelheiten sind dem Gesetz (§ 3 Abs. 1 Z 1-7 KJBG-VO) zu entnehmen.

3. Arbeiten mit explosions- und brandgefährlichen Arbeitsstoffen

- 3.1. Arbeiten mit **hochentzündlichen Arbeitsstoffen** und Arbeitsstoffen, die in Berührung mit Wasser **entzündliche Gase** entwickeln;
- 3.2. Arbeiten unter **Verwendung von leichtentzündlichen und von brandfördernden Arbeitsstoffen**;
- 3.3. Arbeiten mit **explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen**.

Ausnahmen und nähere Einzelheiten sind dem Gesetz (§ 3 Abs. 4 Z 1-3 KJBG-VO) zu entnehmen.

4. Beschäftigung von weiblichen Jugendlichen

Verboten sind Arbeiten mit Blei (Legierungen und Verbindungen), Benzol, Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols, Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachlorethan oder Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff), wenn Eignungsuntersuchungen und Folgeuntersuchungen nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung BGBl. II Nr. 27/1997) notwendig wären.

5. Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen bei Überschreitung des Auslösegrenzwerts für Vibrationen nach VOLV (BGBl. II Nr. 22/2006)

- 5.1. **Einwirkung von elektromagnetischen Feldern** (Überschreitung der Referenzwerte im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz);
- 5.2. **Lasereinrichtungen** der Klassen 3R, 3B und 4;
- 5.3. Verwendung von Lampen der Risikogruppe 3 oder dem entsprechenden Leuchten (**künstliche inkohärente optische Strahlung**);
- 5.4. **Arbeiten in Strahlenbereichen ionisierender Strahlung** iSd Strahlenschutzgesetzes

Ausnahmen und nähere Einzelheiten sind dem Gesetz (§ 4 KJBG-VO) zu entnehmen.

6. Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen

- 6.1. das Heben, Abstützen, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen, Wenden und sonstige **Befördern von Lasten** mit oder ohne Hilfsmittel unter bestimmten Voraussetzungen;
- 6.2. **Stemmarbeiten** mit nicht kraftbetriebenen Arbeitsmitteln bei unzuträglicher Beanspruchung des jugendlichen Organismus;
- 6.3. Arbeiten, bei denen eine den Organismus **besonders belastende Hitze** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes vorliegt;
- 6.4. Arbeiten in Räumen mit **Temperaturen unter -10° C**.

Ausnahmen und nähere Einzelheiten sind dem Gesetz (§ 5 KJBG-VO) zu entnehmen.

7. Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln bei besonderer Verletzungsgefahr

- 7.1. **Sägemaschinen** mit Handbeschickung, -entnahme oder -vorschub des Sägegutes bzw. Handvorschub bei Maschinen mit beweglichem Sägetisch, sowie handgeführte Sägemaschinen mit einer Nennleistung von mehr als 1 200 Watt; **Kettensägen**;
- 7.2. **Hobelmaschinen** mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, -entnahme oder -vorschub des Werkstücks oder der Maschine;
- 7.3. **Fräsmaschinen** mit Handbeschickung, -entnahme oder -vorschub des Werkstücks und handgeführte Fräsmaschinen mit einer Nennleistung von mehr als 1 200 Watt;

- 7.4. **Schneidemaschinen** mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Schneidegutes;
- 7.5. Handgeführte **Trennmaschinen** und **Winkelschleifer** (Nennleistung > 1 200 Watt);
- 7.6. **Bandschleifmaschinen**;
- 7.7. **Stanzen** und **Pressen** mit Handbeschickung oder Handentnahme, deren im Fertigungsverfahren bewegliche Teile einen Hub von mehr als 6 mm haben können;
- 7.8. **Zerkleinerungs-, Knet-, Rühr- und Mischmaschinen** bei Beschickung während des Betriebs von Hand;
- 7.9. **Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen** durch rotierende Teile, Walzen, Bänder;
- 7.10. Wartung und Montage von **Aufzügen**;
- 7.11. **Furnierschälmaschinen, Holzschälmaschinen** und **Furniermessermaschinen**;
- 7.12. **Hebebühnen** und **Hubtische**;
- 7.13. **Bolzensetzgeräte**;
- 7.14. **Schlachtschussapparate** und **Betäubungszangen**;
- 7.15. **Dampfkessel** und **Druckbehälter** für Dämpfe sowie **Wärmeleistungsmaschinen**;
- 7.16. Bedienung von **bühnentechnischen Einrichtungen**;
- 7.17. Bedienung von **Schlepliften**;
- 7.18. Führen von **Bauaufzügen**;
- 7.19. Führen von **selbstfahrenden Arbeitsmitteln** und **Lenken von Kraftfahrzeugen** auf dem Betriebsgelände;
- 7.20. Einschießen von **Waffen**;
- 7.21. Bedienen von **Hebezeugen**;
- 7.22. Bedienen von **Plasma-, Autogen- und Laserschneideanlagen**;
- 7.23. **Schweißarbeiten**.

Ausnahmen und nähere Einzelheiten sind dem Gesetz (§ 6 KJBG-VO) zu entnehmen.

8. Gefährliche oder belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge

- 8.1. Arbeiten auf **Bau- und Montagestellen** (Arbeiten auf Dächern und Mauern über die Hand auf Stockwerksdecken, Montagearbeiten des Stahl- und des konstruktiven Holzbaues, Arbeiten auf Hochspannungsmasten mit Absturzgefahr, ohne technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz);

- 8.2. Arbeiten von **Dachdeckerfahrstühlen** aus / auf Dächern mit mehr als 60° Neigung;
- 8.3. Arbeiten auf **Anlegeleitern** (Standplatz höher als 5 m) und Arbeiten auf **Stehleitern** (Standplatz höher als 3 m über der Aufstandsfläche);
- 8.4. Arbeiten beim **Aufstellen und Abtragen von Gerüsten** sowie bei der Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten aller Art;
- 8.5. Arbeiten auf **Gerüsten**;
- 8.6. **Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau** bei Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material;
- 8.7. Arbeiten im **Bergbau unter Tag**; **Untertagebauarbeiten**; Arbeiten im **Eisenbahnbetrieb**; **Gasrettungsdienste** und **Berufsfeuerwehr**;
- 8.8. Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen **elektrischer Anlagen** (Nennspannung über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleichspannung);
- 8.9. **Kröseln, Arbeiten am Absprenggrad, Auffangen und Mundblasen** vor dem Schmelzofen und **Fertigblasen** von Glasgegenständen an Halb- oder Dreiviertelautomaten (Glas oder Glaswaren);
- 8.10. Abfangen und der Transport flüssigen Metalls beim **Metallgießen**;
- 8.11. **Schweiß- und Schneidearbeiten unter erschwerten Arbeitsbedingungen** (enge Räume oder Behälter, beengte Arbeitsplätze oder belastende raumklimatische Bedingungen);
- 8.12. **Beschäftigung auf Fahrzeugen und Schwimmkörpern** im Sinne des Schifffahrtsgesetzes, und auf **Seeschiffen** im Sinne des Seeschifffahrtsgesetzes;
- 8.13. Beschäftigung als **Beifahrer von Kraftfahrzeugen**;
- 8.14. **Feilbieten im Umherziehen**;
- 8.15. **Gewerbsmäßiger Vertrieb und Verteilung von Druckerzeugnissen** auf der Straße und an öffentlichen Orten; **Masseurarbeiten** am menschlichen Körper; **industrielle Schlachtung** von Tieren; Arbeiten mit wilden oder giftigen Tieren in **Tierschauen**;
- 8.16. die Beschäftigung von Jugendlichen an **Verkaufsstellen vor Geschäften im Freien**; erlaubt ab Beginn der Ausbildung die Beschäftigung bis zu zwei Stunden täglich.

Ausnahmen und nähere Einzelheiten sind dem Gesetz (§ 7 KJBG-VO) zu entnehmen.

Wien, am 26.07.2012